

Beihilfe für Leistungen im Rahmen von Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

Übersicht

1. Wann spricht man - beihilferechtlich - von einer Anschlussheilbehandlung (AHB)?
2. Wie werden Anschlussheil- und Suchtbehandlungen beihilferechtlich berücksichtigt?
3. Wichtige Hinweise zu sog. „Komfortleistungen“
4. Rechtsgrundlage

1. Wann spricht man - beihilferechtlich - von einer Anschlussheilbehandlung (AHB)?

- Anschlussheilbehandlungen oder auch Anschlussrehabilitationen sind ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, die sich unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt (zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung) anschließen oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung stehen.
- Als unmittelbar gilt nach § 34 Abs. 1 LBhVO, wenn die AHB innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser sog. „14-Tages-Frist“ ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich.
- In Ausnahmefällen kann eine AHB auch anerkannt werden, wenn diese nach einer ambulanten Behandlung erfolgt.
- Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art, Dauer der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme enthalten.
- Die Einrichtung muss für die Durchführung der Maßnahme geeignet sein (gilt auch für Suchtbehandlungen). Diese Eignung ist gegeben, wenn mit der Rehabilitationseinrichtungen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.
- Anders als bei der Suchtbehandlung, ist für die beihilferechtliche Anerkennung einer Anschlussheilbehandlung eine Genehmigung der (Beihilfe-) Festsetzungsstelle vor Beginn der Maßnahme nicht erforderlich. Dies gilt auch für evtl. Anträge auf Verlängerung der Maßnahme.

Eine AHB ist beihilfefähig, wenn sie innerhalb der „14-Tages-Frist“ begonnen wird.

Die Maßnahme muss ärztlich verordnet sein.

Die Behandlung kann stationär oder ambulant erfolgen.

Die AHB bedarf keiner vorherigen Genehmigung

2. Wie werden Anschlussheil- und Suchtbehandlungen beihilferechtlich berücksichtigt?

- Gem. § 34 Abs. 4 LBhVO gelten für Anschlussheil- und Suchtbehandlungen § 26 (stationäre Krankenhausleistungen) entsprechend.
- Beachten Sie hierzu bitte das Informationsblatt „Beihilfe für stationäre Krankenhaus-Leistungen“, ggf. auch das Informationsblatt „Beihilfe für Wahl-Leistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen“.
- Werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 oder 2 in Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt, mit denen kein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, sind Aufwendungen nur entsprechend den §§ 12, 13, 18, 22 bis 25, 26a Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2, § 31 Absatz 2 Nummer 6 und 7, § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und 5 Buchstabe b ohne zeitliche Begrenzung beihilfefähig.
- Hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Kosten für eine evtl. Begleitperson wird ebenfalls auf das o. g. Merkblatt bezüglich stationärer Krankenhausleistungen verwiesen.
- Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt auf Grund der Verweisung in § 77 des Landesbeamtengesetzes das Bundesreisekostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt wird. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens 200,00 Euro für die Gesamtmaßnahme.
- Suchtbehandlungen können, anders als eine AHB, nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese im Rahmen eines Voranerkennungsverfahrens von der Festsetzungsstelle genehmigt wurde.

Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen, der folgende Angaben/ Anlagen enthalten muss:

- Name, Vorname und Geburtsdatum sowie Personal- bzw. Versorgungsnummer des Beihilfeberechtigten,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der zu behandelnden Person (Patient/ in),
- Name und Anschrift des Krankenhauses/ der Einrichtung, in dem/ der die Suchtbehandlung durchgeführt werden soll,
- voraussichtlicher Beginn der Behandlung, soweit möglich, und
- ärztliche Verordnung.
- Suchtbehandlungen können als medizinische Rehabilitationsmaßnahme oder als Entwöhnung durchgeführt werden.
- Die ambulante Nachsorge einer stationär durchgeführten Entwöhnungsbehandlung ist in angemessener Höhe beihilfefähig. Als angemessen gelten

Abrechnung von AHB und Suchtbehandlung: siehe Merkblatt „Beihilfe für stationäre Krankenhaus-Leistungen“.

Kein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs.2 Satz 1 SGB V

Fahrtkosten sind bis zu 200,- € beihilfefähig.

Suchtbehandlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

die hierfür von den gesetzlichen Krankenversicherungen anerkannten Aufwendungen.

- Bei ambulant erbrachten Anschlussheil- und Suchtbehandlungen berechnet sich die Beihilfe für Heilmittel nach dem §23 LBhVO, inkl. Anlage 7 und 8 zu § 23 LBhVO. Beachten Sie hierzu ggf. das Informationsblatt „Beihilfe für Heilmittel-Leistungen (Heilbehandlungen)“.
- Dies gilt auch bei stationär durchgeführten Anschlussheil oder Suchtbehandlungen, sofern die ärztlich verordneten Heilbehandlungen nicht mit dem Allgemeinen Pflegesatz abgegolten sind, sondern gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Wichtige Hinweise zu sog. „Komfortleistungen“

Zur Vermeidung späterer Abrechnungsprobleme weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass eine Beihilfe grundsätzlich nur für medizinisch notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen gezahlt werden kann (§ 6 Abs. 1 LBh-VO). Dies schließt eine Beihilfefähigkeit sogenannter Komfortleistungen bei der Unterkunft und Verpflegung in der Klinik der Anschlussheilbehandlung aus.

Komfortleistungen können dabei z.B. sein:

- Zimmer in gehobenen oder exklusiven Hotel-Ambiente im Rahmen sogenannter Premium oder Komfortangebote der AHB-Klinik
- spezielle Gourmet Kost gegen Aufschlag
- freier Internetanschluss/W-LAN Zugang
- Telefonanschluss ohne Grundgebühr
- etc.

Es sind nur die Kosten für Basisangebote (dies können z.B. die mit der GKV vereinbarten Sätze für Unterkunft und Verpflegung sein) der Klinik für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen für die Unterkunft unterliegt der Kostenobergrenze nach Nr. 26.1.3 zu § 26 Abs. 1 AV-LBhVO, wonach die niedrigsten Kosten für ein solches Zimmer in der Abteilung als beihilfefähig anerkannt werden, die aufgrund der medizinischen Notwendigkeit für eine Unterbringung in Betracht kommt.

Bitte legen Sie Ihrem späteren Beihilfeantrag zur Erstattung der AHB-Kosten daher – zusätzlich zum Behandlungsvertrag – einen Nachweis über die niedrigsten Unterkunfts-kosten der medizinischen Abteilung, in der Sie untergebracht waren, bei.

Bei ambulanten Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sowie bei gesondert berechneten Heilbehandlungen, sind die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel zu berücksichtigen.

Achtung!

Es kann keine Beihilfe für exklusive Premi-ermoder Komfortangebote der AHB-Klinik geleistet werden.

Bitte erfragen Sie in der AHB-Klinik den Satz für das Basisangebot (im Regelfall wird dies der Satz der GKV sein)

Bitte legen Sie Ihrem Beihilfeantrag erforderliche Nachweise bei (insb. Behandlungsvertrages)

4. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere der § 34, Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

Bitte schauen Sie ins Internet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.